



Nutzungsschablone für alle Bauflächen

i des Bebauungsplanes

Auszug aus der DIN 4109, Schollschutz im Hochtbau Anforderungen an die Luftschaltdämmung von Außenbauteilen 1 2 3 4 5 Raumerten Außenstämpigel Mößgelicher Belleurigune in Vorhungen. Beinderungen und Similorben Seriebengungstellen. Belleurigungstellen. Beinderungsstätelt. Die Menschungsstätelt. Die Menschungsstätelten Alliesten und straßenseitiger Baugrenze sind Einfriedungen bis die er max. Höhe von 120 m. zulässig. Außenantagen Einfriedungen Hinweise Altesten Falls bei den Erschließungsarbeiten Alliesten angetroffen werden, so ist die Untere Wasserbehörde unverzügig zu informieren und die weitere Vorgehensweise absusprechen. Versorgungsteilungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Bei der Erschließung werden bereits die Anschlussielungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücks und den einzeln die Grundstücke verlegt. Die Arsochlussielungen somt bereits unterindson auf den einzeln der einzelnungen.						
Lämpege Meßgelötiche Bettendume in Mohrungen, und shriftes Bettendume in Betrinsteine und shriftes Betrinsteine un	Auszug aus d	ler DIN 4109, S	challschutz im Ho	ochbau		
Raumarten Aufenhaltsdiume in Mohntningen, Butterdiume in Mohntningen, Butterdiume, Butte	Anforderung	en an die Lufts	schalldämmung	von Außenbauteilen		
Lärmpegel-bersich Außegleicher Außenfumprage Betransten Betransten Betransten Betransten Betransten Betransten Unterrichsellung und ährlichtet Betransten Unterrichsellung und Geragen Sattedächer - auch der Form von versetzten Pultdächen - sowie Walm- und Krüppelwalmdächer festgesetzt. Für untergeordne Bautelle ist auch das Pultdach zulässig. Die Dachharbei rot bis rotbraun, nicht glünzend. Dachaufbauten und - einschnitte sind bis zu 1/3 je Dachfänge zulässig. Es ist nur ein Dachgaubentyp je Dachselte zulässig. Solararlagen auf dem Dach sind zulässig. AußenanlagentEinfriedungen Im Vorgartenbereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und straßenseitiger Baugrenze sind Einfriedungen bis einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Mauem sind nur als Stützmauem zur Abfangung unterschiedlicher Grundstücksverhätnisse zwisch straßenseitiger Baugrenze und rückwärtiger Grundstücksgrenze zulässig. Hinweise Alflasten Falls bei den Erschließungsarbeiten Alflasten angetroffen werden, so ist die Untere Wasserbehörde unverzügli zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstückset.	1	2	3	4	5	
Lämpegel Außenlämpegel und Sanatorion (bernehmenstelleren in Krankenstelleren (bernehmenstelleren (bernehmenstelleren (bernehmungshame) und ähnlichtes (bernehmenstelleren (bernehmungshame) und ähnlichtes (bernehmenstelleren (b				Raumarten		
Lampeges- Dordich Außenähringege und Sansteinen Demachtungssäune in und Shniches Beheber gussätinn und Garagen Satelate State Gussätinnen und Garagen Satelate Satelate Wallenanlagen und Garagen Satelate Satelate Wallenanlagen und Garagen Satelate Wallenanlagen und Garagen Satelate S				Aufenthaltsräume in		
Berlin		_	Krankenstationen	Übernachtungsräume in		
Err R Section 35 30 30 30 30 30 30 30		dB(A)				
Örtliche Bauvorschriften (LBauO) Örtliche Bauvorschriften (LBauO) (§ 9 (4) BauGB, § 88 (6) LBauO) Dächer Als Dachform werden für alle baulichen Anlagen einschließlich Nebenanlagen und Garagen Satteldächer - auch der Form von versetzten Putdächern - sowie Walm- und Krüppelwalmdächer festgesetzt. Für untergeordne Bauteile ist auch das Putdach zulässig. Die Dachneigung für die Hauptgebäude muss 28" - 35" betragen. Dächer sind allseits mit gleicher Dachneigung auszuführen. Dachfarber not bis rotbraun, nicht glänzend. Dachaufbauten und - einschnitte sind bis zu 1/3 je Dachlänge zulässig. Es ist nur ein Dachgaubentyp je Dachseite zulässig. Solaranlagen auf dem Dach sind zulässig. Außenanlagen/Einfriedungen Im Vorgartenbereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und straßenseitiger Baugrenze sind Einfriedungen bis einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Mauem sind nur als Stützmauem zur Abfangung unterschiedlicher Grundstücksverhältnisse zwisch straßenseitiger Baugrenze und rückwärtiger Grundstücksgrenze zulässig. Hinwelse Attasten Falls bei den Erschließungsarbeiten Attlasten angetroffen werden, so ist die Untere Wasserbehörde unverzügli zu informieren und die weltere Vorgehensweise abzusprechen. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstückset		UD(A)	Erf. R`w,	res des Außenbauteils ir	dB	
Ortliche Bauvorschriften (LBauO) (§ 9 (4) BauGB, § 88 (6) LBauO) Dächer Als Dachform werden für alle baulichen Anlagen einschließlich Nebenanlagen und Garagen Satteldächer - auch der Form von versetzten Pultdächern - sowie Walm- und Krüppelwalmdächer festgesetzt. Für untergeordne Bautelle ist auch das Pultdach zulässig. Die Dachneigung für die Hauptgebäude muss 28° - 35° betragen. Dächer sind allselts mit gleicher Dachneigung auszuführen. Dachfarbe: rot bis rotbraun, nicht glänzend. Dachaufbauten Dachaufbauten und - einschnitte sind bis zu 1/3 je Dachlänge zulässig. Es ist nur ein Dachgaubentyp je Dachseite zulässig. Solaranlagen auf dem Dach sind zulässig. Außenanlagen/Einfriedungen Im Vorgartenbereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und straßenseitiger Baugrenze sind Einfriedungen bis einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Mauem sind nur als Stützmauem zur Abfangung unterschiedlicher Grundstücksverhältnisse zwisch straßenseitiger Baugrenze und rückwärtiger Grundstücksgrenze zulässig. Hinweise Altlasten Falls bei den Erschließungsarbeiten Altlasten angetroffen werden, so ist die Untere Wasserbehörde unverzüglit zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke 1	II	56 - 60	35	30	30	
Als Dachform werden für alle baulichen Anlagen einschließlich Nebenanlagen und Garagen Satteldächer - auch der Form von versetzten Pultdächern - sowie Walm- und Krüppelwalmdächer festgesetzt. Für untergeordne Bautelle ist auch das Pultdach zulässig. Die Dachneigung für die Hauptgebäude muss 28° - 35° betragen. Dächer sind allseits mit gleicher Dachneigung auszuführen. Dachfarbe: rot bis rotbraun, nicht glänzend. Dachaufbauten und - einschnitte sind bis zu 1/3 je Dachlänge zulässig. Es ist nur ein Dachgaubentyp je Dachseite zulässig. Solaranlagen auf dem Dach sind zulässig. Außenanlagen/Einfriedungen Im Vorgartenbereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und straßenseitiger Baugrenze sind Einfriedungen bis einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Mauern sind nur als Stützmauern zur Abfangung unterschiedlicher Grundstücksverhältnisse zwisch straßenseitiger Baugrenze und rückwärtiger Grundstücksgrenze zulässig. Hinweise Altlasten Falls bei den Erschließungsarbeiten Altlasten angetroffen werden, so ist die Untere Wasserbehörde unverzügli zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke ist	Örtliche Bau	vorschriften (L	.BauO)	BauO)		
der Form von versetzten Pultdächern - sowie Walm- und Krüppelwalmdächer festgesetzt. Für untergeordne Bauteile ist auch das Pultdach zulässig. Die Dachneigung für die Hauptgebäude muss 28° - 35° betragen. Dächer sind allseits mit gleicher Dachneigung auszuführen. Dachaufbauten Dachaufbauten und - einschnitte sind bis zu 1/3 je Dachlänge zulässig. Es ist nur ein Dachgaubentyp je Dachseite zulässig. Solaranlagen auf dem Dach sind zulässig. Außenanlagen/Einfriedungen Im Vorgartenbereich zwischen öffentlicher Verkehrstläche und straßenseitiger Baugrenze sind Einfriedungen bis einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Mauem sind nur als Stützmauem zur Abfangung unterschiedlicher Grundstücksverhältnisse zwisch straßenseitiger Baugrenze und rückwärtiger Grundstücksgrenze zulässig. Hinwelse Altlasten Falls bei den Erschließungsarbeiten Altlasten angetroffen werden, so ist die Untere Wasserbehörde unverzügli zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke te	Dächer					
Dächer sind allseits mit gleicher Dachneigung auszuführen. Dachfarbe: rot bis rotbraun, nicht glänzend. Dachaufbauten Dachaufbauten und - einschnitte sind bis zu 1/3 je Dachlänge zulässig. Es ist nur ein Dachgaubentyp je Dachseite zulässig. Solaranlagen auf dem Dach sind zulässig. Außenanlagen/Einfriedungen Im Vorgartenbereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und straßenseitiger Baugrenze sind Einfriedungen bis einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Mauem sind nur als Stützmauem zur Abfangung unterschiedlicher Grundstücksverhältnisse zwisch straßenseitiger Baugrenze und rückwärtiger Grundstücksgrenze zulässig. Hinweise Attlasten Falls bei den Erschließungsarbeiten Attlasten angetroffen werden, so ist die Untere Wasserbehörde unverzügli zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke te	der Form vo	n versetzten P	ultdächern - sov	_	-	-
Dachaufbauten Dachaufbauten und - einschnitte sind bis zu 1/3 je Dachlänge zulässig. Es ist nur ein Dachgaubentyp je Dachseite zulässig. Solaranlagen auf dem Dach sind zulässig. Außenanlagen/Einfriedungen Im Vorgartenbereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und straßenseitiger Baugrenze sind Einfriedungen bis einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Mauern sind nur als Stützmauern zur Abfangung unterschiedlicher Grundstücksverhältnisse zwisch straßenseitiger Baugrenze und rückwärtiger Grundstücksgrenze zulässig. Hinweise Altlasten Falls bei den Erschließungsarbeiten Altlasten angetroffen werden, so ist die Untere Wasserbehörde unverzügli zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bei	Die Dachneig	jung für die Hau	ıptgebäude muss	s 28° - 35° betragen.		
Dachaufbauten Dachaufbauten und - einschnitte sind bis zu 1/3 je Dachlänge zulässig. Es ist nur ein Dachgaubentyp je Dachseite zulässig. Solaranlagen auf dem Dach sind zulässig. Außenanlagen/Einfriedungen Im Vorgartenbereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und straßenseitiger Baugrenze sind Einfriedungen bis einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Mauern sind nur als Stützmauern zur Abfangung unterschiedlicher Grundstücksverhältnisse zwisch straßenseitiger Baugrenze und rückwärtiger Grundstücksgrenze zulässig. Hinweise Altlasten Falls bei den Erschließungsarbeiten Altlasten angetroffen werden, so ist die Untere Wasserbehörde unverzügli zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bei				_		
Dachaufbauten und - einschnitte sind bis zu 1/3 je Dachlänge zulässig. Es ist nur ein Dachgaubentyp je Dachseite zulässig. Solaranlagen auf dem Dach sind zulässig. Außenanlagen/Einfriedungen Im Vorgartenbereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und straßenseitiger Baugrenze sind Einfriedungen bis einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Mauern sind nur als Stützmauern zur Abfangung unterschiedlicher Grundstücksverhältnisse zwisch straßenseitiger Baugrenze und rückwärtiger Grundstücksgrenze zulässig. Hinweise Alttasten Falls bei den Erschließungsarbeiten Altlasten angetroffen werden, so ist die Untere Wasserbehörde unverzüglit zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bei						
Dachaufbauten und - einschnitte sind bis zu 1/3 je Dachlänge zulässig. Es ist nur ein Dachgaubentyp je Dachseite zulässig. Solaranlagen auf dem Dach sind zulässig. Außenanlagen/Einfriedungen Im Vorgartenbereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und straßenseitiger Baugrenze sind Einfriedungen bis einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Mauern sind nur als Stützmauern zur Abfangung unterschiedlicher Grundstücksverhältnisse zwisch straßenseitiger Baugrenze und rückwärtiger Grundstücksgrenze zulässig. Hinweise Alttasten Falls bei den Erschließungsarbeiten Altlasten angetroffen werden, so ist die Untere Wasserbehörde unverzüglit zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bei						
Es ist nur ein Dachgaubentyp je Dachseite zulässig. Solaranlagen auf dem Dach sind zulässig. Außenanlagen/Einfriedungen Im Vorgartenbereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und straßenseitiger Baugrenze sind Einfriedungen bis einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Mauern sind nur als Stützmauern zur Abfangung unterschiedlicher Grundstücksverhältnisse zwisch straßenseitiger Baugrenze und rückwärtiger Grundstücksgrenze zulässig. Hinwelse Altlasten Falls bei den Erschließungsarbeiten Altlasten angetroffen werden, so ist die Untere Wasserbehörde unverzügli zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bei	Dachaufbaut	en				
Außenanlagen/Einfriedungen Im Vorgartenbereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und straßenseitiger Baugrenze sind Einfriedungen bis einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Mauern sind nur als Stützmauern zur Abfangung unterschiedlicher Grundstücksverhältnisse zwisch straßenseitiger Baugrenze und rückwärtiger Grundstücksgrenze zulässig. Hinweise Altlasten Falls bei den Erschließungsarbeiten Altlasten angetroffen werden, so ist die Untere Wasserbehörde unverzügli zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bei	Dachaufbaut	en und - einschi	nitte sind bis zu 1	I/3 je Dachlänge zulässi	g.	
Außenanlagen/Einfriedungen Im Vorgartenbereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und straßenseitiger Baugrenze sind Einfriedungen bis einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Mauern sind nur als Stützmauern zur Abfangung unterschiedlicher Grundstücksverhältnisse zwisch straßenseitiger Baugrenze und rückwärtiger Grundstücksgrenze zulässig. Hinwelse Altlasten Falls bei den Erschließungsarbeiten Altlasten angetroffen werden, so ist die Untere Wasserbehörde unverzügli zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke in	Es ist nur ein	Dachgaubenty	p je Dachseite zu	lässig.		
Im Vorgartenbereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und straßenseitiger Baugrenze sind Einfriedungen bis einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Mauem sind nur als Stützmauem zur Abfangung unterschiedlicher Grundstücksverhältnisse zwisch straßenseitiger Baugrenze und rückwärtiger Grundstücksgrenze zulässig. Hinweise Altlasten Falls bei den Erschließungsarbeiten Altlasten angetroffen werden, so ist die Untere Wasserbehörde unverzügli zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bei	Solaranlager	auf dem Dach	sind zulässig.			
Im Vorgartenbereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und straßenseitiger Baugrenze sind Einfriedungen bis einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Mauem sind nur als Stützmauem zur Abfangung unterschiedlicher Grundstücksverhältnisse zwisch straßenseitiger Baugrenze und rückwärtiger Grundstücksgrenze zulässig. Hinweise Altlasten Falls bei den Erschließungsarbeiten Altlasten angetroffen werden, so ist die Untere Wasserbehörde unverzügli zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bei						
einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Mauern sind nur als Stützmauern zur Abfangung unterschiedlicher Grundstücksverhältnisse zwisch straßenseitiger Baugrenze und rückwärtiger Grundstücksgrenze zulässig. Hinweise Altlasten Falls bei den Erschließungsarbeiten Altlasten angetroffen werden, so ist die Untere Wasserbehörde unverzügli zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bei	Außenanlage	en/Einfriedunger	1			
Mauern sind nur als Stützmauern zur Abfangung unterschiedlicher Grundstücksverhältnisse zwisch straßenseitiger Baugrenze und rückwärtiger Grundstücksgrenze zulässig. Hinweise Altlasten Falls bei den Erschließungsarbeiten Altlasten angetroffen werden, so ist die Untere Wasserbehörde unverzügli zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bei	Im Vorgarten	bereich zwische	n öffentlicher Ve	rkehrsfläche und straß	enseitiger Bau	grenze sind Einfriedungen bis zu
Hinweise Altlasten Falls bei den Erschließungsarbeiten Altlasten angetroffen werden, so ist die Untere Wasserbehörde unverzügli zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bei	einer max. H	öhe von 1,20 m	zulässig.			
Altlasten Falls bei den Erschließungsarbeiten Altlasten angetroffen werden, so ist die Untere Wasserbehörde unverzügli zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bereitste der Grundstüc	Mauama aine					ndstücksverhältnisse zwischen
Falls bei den Erschließungsarbeiten Altlasten angetroffen werden, so ist die Untere Wasserbehörde unverzügli zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bereitste der Erschließung werden bereitst die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bereitst der Grundstücken der						
zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bereitste der Erschließung werden bereitst die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke betreitst die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bereitst die Anschlussleitungen zur Grundstücke bereitst die Anschlusse di	straßenseitig					
Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bereitste der Erschließung werden bereitste die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bereitste der Erschließung werden bereitst die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bereitst der Erschließung werden bereitst die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bereitst der Erschließung werden bereitst die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bereitst der Erschließung werden bereitst die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bereitst der Erschließung werden bereitst die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bereitst der Erschließung werden bereitst die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bereitst der Erschließung werden bereitst die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bereitst der Erschließung der Erschließ	straßenseitig Hinweise					
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bei der G	straßenseitig Hinweise Altlasten Falls bei den				so ist die Unte	 re Wasserbehörde unverzüglich
Bei der Erschließung werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke b	straßenseitig Hinweise Altlasten Falls bei den				so ist die Unte	 re Wasserbehörde unverzüglich
	Hinweise Altlasten Falls bei den zu informiere	n und die weite			so ist die Unte	
Grundstücken und stehen unter elektrischer Spannung bzw. unter Druck.	Hinweise Altlasten Falls bei den zu informiere	n und die weite leitungen			so ist die Unte	re Wasserbehörde unverzüglich
Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und bei Projektierung baulicher Anlagen muss sich o	Hinweise Altlasten Falls bei den zu informiere Versorgungs (§ 9 Abs. 1 N Bei der Erschauf die Grundstücke	n und die weite leitungen r. 13 BauGB) nließung werder ndstücke verle n und stehen un	n bereits die Ans gt. Die Anschluter elektrischer S	se abzusprechen. schlussleitungen zur St ussleitungen liegen so Spannung bzw. unter Dr	romversorgung omit bereits u	g der einzelnen Grundstücke bis unterirdisch auf den einzelner

örtliche Lage dieser Anschlussleitungen zu erkundigen, damit Sach- und Personenschäden vermieden werden

Bei der Vergaben der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauträger/Bauherr die

ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, die archäologische Denkmalpflege zu gegebener Zeit

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes vom 26.11.2008

hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle

Absatz 3.2.1 und 3.2.2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber

Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen - in Absprache mit den ausführenden Firmen -

planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden

Da mit Hangdruckwasser zu rechnen ist, wird für die Kellergeschosse die Ausbildung als Wanne empfohlen. Auf das bestehende Baugrundgutachten für dieses Gebiet wird hingewiesen. Grundsätzlich sind bei Eingriffen in den Baugrund die Vorgaben der einschlägigen Regelwerte (DIN 4020, DIN 4024, DIN 1054 etc.) zu berücksichtigen.

Der gewachsene Boden ist in den Grünflächen weitestgehend zu erhalten. Bei Baumaßnahmen ist der Oberboden entsprechend DIN 18915 abzutragen, zu lagern und wieder zu verwenden. In den nicht zur Bebauung

Der Verbleib des Bodens auf dem Baugrundstück (-gebiet) ist - soweit baurechtlich zulässig - einem Abtransport

vorzuziehen. Falls abtransportiert werden muss, sollte eine Wiederverwertung des Bodens (Erdaushubbörsen)

Humushaltiger Oberboden (Mutterboden) und kulturfähiger Unterboden sollten beim Aushub getrennt gelagert und

Der Aushub ist auf sichtbare Belastungen (Öl, Bitumenreste, Müll, Abbruchmaterial, etc.) und auf Fremdgeruch zu prüfen, ggf. sind belastetes und unbelastetes Material zu trennen, und das belastete Material ist ordnungsgemäß

Bodenbelastungen, bei denen Gefahr für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche

Die Lagerung des humushaltigen Oberbodens (Mutterboden) sollte bis max. 2,0 m Höhe erfolgen, auf Schutz vor

Anfallende Baustellenabfälle (z.B. Folien, Farben u.a.) und nichtmineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu

entsorgen und dürfen nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben etc.) benutzt werden (§§

Für nicht überbaute Flächen sind während der Baumaßnahme Bodenverdichtungen - verursacht z.B. durch häufiges Befahren - auf das unabdingbare Maß zu beschränken, ggf. sollten mechanische und/ oder

pflanzenbauliche Lockerungsmaßnahmen (Erstansaat von Tiefwurzlern wie z. B. Lupine, Luzerne, Phäcelia und

Auf die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellten Gutachten (Schalltechnisches Gutachten Fa. Genest,

Pro Gebäude ist der Bau einer Zisterne in der Größe von 6 m³ mit gedrosseltem Ablauf zum Schutz vor

Zur Verringerung der Flächenversiegelung und zur Ergänzung der Flächenversickerung sind die öffentlichen

Fußwege sowie die privaten Verkehrsflächen und die privaten Stellplätze wasserdurchlässig zu befestigen.

Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren

3 und 4 AbfG). Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen. (Recycling).

vorgesehenen Gebietsteilen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden (s. dazu Hinweise).

Vor Abtrag des Bodens sollen oberirdische Pflanzenteile durch Abmähen entfernt werden.

soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sind sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

3.3 Archäologische Funde

rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Speyer.

3.4 Empfehlung zur Kellerausbildung und zum Baugrund

3.5 Bodenschutz bei Bauvorhaben

angestrebt werden.

getrennt wieder eingebaut werden.

Bodenschutzbehörde zu melden.

Vernässung sollte geachtet werden.

Ölrettich) durchgeführt werden.

Bodengutachten Fa. ICP) wird verwiesen.

3.7 Zisternen und Flächenversiegelung

(§ 51 Abs. 4 LWG)

Für Auffüllungen darf nur unbelastetes Material verwendet werden.

1.8 Schallschutz

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) Gesetz zum Schutz des Bodens - BBodSchG Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) Landesbauordnung (LBauO) Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der am 19.10.2010 rechtskräftigen Fassung.

VERFAHRENSDATEN

1. Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates

2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung

6. Beschlussmäßige Behandlung der zu 5. und 6. eingegangenen

Anregungen und Einarbeitung in die Planunterlagen

9. Benachrichtigung der nach § 4 BauGB beteiligten Träger

Entgegennahme von Anregungen während der Auslegung

10. Beschlussmäßige Prüfung der Anregungen -Abwägung-

7. Auslegungsbeschluss (Nr. 4.3 Planungsrichtlinien)

8. Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung

öffentlicher Belange von der Auslegung

3. Billigung Plan-Entwurf durch Gemeinderat und Beschlüsse zu 5. und 6.

(§ 2 Abs.1 BauGB)

(§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

4. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

(§ 3 Abs. 2 BauGB)

(§ 3 Abs. 2 BauGB)

(§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

(§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB)

(§ 1 Abs. 6 BauGB)

13. Inkrafttreten

11. Beschluss des Gemeinderates

(§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB)

(§ 10 Abs. 3 BauGB)

Andreas Nageldinger

(Ortsbeigeordneter)

12. Mitteilung des Ergebnisses zu 12.

Hiermit wird der Bebauungsplan ausgefertigt.

Ortsübliche Bekanntmachung nach § 10 (3) am mit der

Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB)

13.10.2008

23.10.2008

10.09.2009

23.10.2008

11.09. - 25.09.2009

07.09. - 12.10.2009

17.11.2009

17.11.2009

02.09.2010

26.08.2010

19.10.2010

19.10.2010

19.11.2010

10.09. - 11.10.2010

